

und seit unvordenklicher Zeit befinden, von jeher als ein ständisches Recht angesehen und behandelt worden ist. Dasselbe ist daher auch unter den ständischen Rechten mitbegriffen, welche seit dem Jahre 1319 von denen Markgrafen der Oberlausitz, und zuletzt am 20. October 1827 von Sr. Maj. dem jetzt regierenden Könige ausdrücklich bestätigt worden sind. Soll also eine Modification dieses ständischen Concessionsrechts vorgenommen werden, so beruhet es auf Recht und Billigkeit, daß die oberlausitzer Provinzialstände dazu ihre Zustimmung ertheilen. Es ist solches nothwendig, weil der §. 26. der Verfassungsurkunde alle Rechte der Landeseinwohner, mithin auch dieses ständische Recht unter den Schutz der Verfassung stellt, überdem aber innere Staatseinrichtungen nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 55. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 nur mit Berücksichtigung der ständischen Rechte getroffen werden können. Sollte übrigens eine hohe Staatsregierung zu seiner Zeit irgend eine Abänderung wegen jenes Concessionsrechtes beabsichtigen, so würde, dafern der dießfallige Gesetzentwurf den oberlausitzer Provinzialständen mitgetheilt würde, der letztern Erklärung um so weniger einen Aufenthalt verursachen, da jene anstatt der bisherigen jährlichen 3 Provinziallandtage wenigstens 2 dergleichen jährlich abzuhalten beabsichtigen. Die veranlaßte Erklärung würde also unverlangt erfolgen, und um so vollständiger sein, da die Repräsentation bei jenen Provinziallandtagen von der Ritterschaft, den Städten und dem Bauernstande zusammen gesetzt sein wird.

Abg. Schmidt: Ich habe ganz dasselbe Bedenken, welches der Abg. Eisenstuck schon ausgesprochen hat, daß durch den 2. Theil des §. ein sehr bedenkliches Recht den Provinzialständen eingeräumt wird, welches die Verfassung selbst und das Recht der allgemeinen Stände verletzen muß. Der geehrte Abg. hat so eben gesagt, sie hätten durchaus das Recht zugesichert; nun aber ist die Verfassung vertragsmäßig gegeben worden, die Oberlausitz hat selbst dabei concurrirt, sie hat mit großer Sorgfalt jeden Artikel abgewogen, ob er ihren Rechten entspricht, und nur nach langer Erwägung (ich war selbst dabei) ist §. für §. der Verfassungsurkunde genehmigt und angenommen worden. Sie hat allerdings das Versprechen des Königs erhalten, daß die Anwendung der Verfassung noch von einer Verhandlung abhängen soll; aber, daß diese keinem §. der angenommenen Verfassungsurkunde entgegenstehen dürfe, ist gewiß. Wenn ein Gesetz über das Gewerwesen in Sachsen gegeben werden soll, so wird der Entwurf hierzu den Landständen vorgelegt; hier sitzen selbst die Oberlausitzer, sie berathen mit, und ist es nöthig, daß das Gewerbgesez für die Oberlausitz Abänderungen erleide, so können sie dieselben beantragen, und werden gehört werden; denn es liegt im Willen der Landstände, daß alle Umstände berücksichtigt werden sollen. Haben sie aber das Gesetz zu berathen, so können sie versichert sein, daß den wahren Rechten des Einzelnen nicht Eintrag geschehe, und ich kann nicht begreifen, wie den oberlausitzer Ständen noch das Recht werden soll, eine solche Controle, eine so allgemeine Verfügung vorzunehmen, nochmals ihre Einwilligung zu geben, und zu verlangen, daß ihre Einwilligung besonders gegeben werde, ehe das Gesetz in der Oberlausitz zur Anwendung

kommen kann. Das kann mit der Verfassungsurkunde nicht vereinigt werden, und sobald dieses Vertrages Genehmigung stattfinden soll, ist an eine wahre Vereinigung der Oberlausitz mit uns nicht zu denken. Das aber muß doch wohl geschehen; denn ich kann nicht glauben, daß die bisherigen feudalistischen Stände fortbauern sollen; es steht auch in einem §., daß sie modificirt werden sollen. Ich behalte mir das vor, meine Ansicht darüber auszusprechen, daß von alten Ständen keine Rede sein kann; diese sind durch die Annahme der Verfassungsurkunde auf uns übergegangen, sie haben sich mit uns vereinigt, und sie müssen in uns verbleiben. Soll nun jedes Gesetz, welches hier berathen wird, erst zur Prüfung den dortigen Ständen gegeben werden, so sinken die hiesigen Landstände unter eine Stufe herab, welche weit unter der der Oberlausitz steht. Ich kann mir überhaupt gar nicht denken, daß die oberlausitzer alten Stände noch bestehen; ein Kreistag, ja, das kann sein; dann können aber bei der dortigen Einrichtung der Kreisverfassung auch ihre Rechte recht gut wahrgenommen werden. Ich bin weit entfernt, der Oberlausitz etwas zu mißgönnen; nein, ich wünsche vielmehr, daß sie das Gute, was sie vor uns voraus hat, beibehalte; aber ich kann die Beurtheilung dieser einzelnen Fälle nicht allein für sie vindicirt halten; sie müssen gemeinschaftlich mit uns berathen, und, was von der Regierung und den gemeinsamen Ständen angenommen wird, für sich gelten lassen; die hiesigen Landstände sinken sonst, wenn Alles unter der nochmaligen Controle der Provinzialstände stehen soll, auf eine niedrige Stufe herab, und daher stimme ich dafür, daß der 2. Satz des §. in Wegfall komme.

Abg. D. Wiesand: Die Erklärung der oberl. Provincialstände wird unter den bereits angeführten Umständen keinen dem Ganzen nachtheiligen Aufenthalt verursachen. Eine königl. preuß. hohe Regierung fertigt gleichgestalt den Provinzialständen des oberlausitzer görlitzer Kreises Entwürfe von Gesetzen zu, welche gedachten Kreis betreffen, und erheischt deren Gutachten und Erklärung darauf, welche dann unfehlbar als ein sachgemäßes, mit den Provincialverhältnissen vertrautes Urtheil huldreiche Berücksichtigung findet. Dieser Geschäftsgang kann daher auch in Ansehung der sächs. oberlausitzer Provincialstände als zweckmäßig und den Rechten angemessen angesehen werden. Da übrigens nur aller 3 Jahre eine allgemeine Ständeversammlung stattfindet, so wird unter allen Umständen in der Zwischenzeit die Erklärung der oberlausitzer Provincialstände einlangen, mithin der Geschäftsgang bei dem allgemeinen Landtage dadurch auf keinen Fall aufgehalten werden.

Abg. Schmidt: Der Abgeordnete scheint mich ganz mißverstanden zu haben; der Hauptgrund meines Bedenkens liegt in dem Worte „Zustimmung“, die etwas anders ist, als ein Gutachten. Daß die preussischen Stände ein Gutachten zu geben haben, ist etwas, was in meinen Augen für das Glück des Staates keinen großen Werth hat, sondern nur kostspielig ist. Hier ist von einem Gutachten nicht die Rede. Daß die Staatsregierung einzelne Behörden um Rath fragen kann, wird ihr Niemand streitig machen wollen und können; aber etwas Anderes ist es, wenn die Staatsregierung an die Zustimmung der Provinz